



STATUTEN

DER

**SOZIALDEMOKRATISCHEN PARTEI
LIESTAL UND UMGEBUNG**

VOM 10. APRIL 2013

**geändert am 9. April 2014, 14. April 2016
und 20. März 2019**

I. RECHTSFORM UND ZIEL

Art. 1 **Rechtsform**

Unter dem Namen "Sozialdemokratische Partei Liestal und Umgebung" (SP Liestal u. U.) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Liestal; er ist eine Sektion der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Basel-Landschaft (SP BL) und der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

Art. 2 **Ziel**

Die SP Liestal u. U. verfolgt die Ziele der Parteiprogramme und der Parteitagsbeschlüsse der SPS und der SP BL; im Rahmen dieser Richtlinien beschliesst sie frei.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 **Voraussetzungen**

¹ Mitglied der SP Liestal u. U. kann werden, wer die Statuten der Sektion, der SP BL und der SPS anerkennt und - in der Regel - in Liestal, Seltisberg oder Lupsingen wohnt.

² Die Mitgliedschaft ist mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei nicht vereinbar.

Art. 4 **Aufnahme**

¹ Die Aufnahme von Parteimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

² Im Übrigen sind die Statuten der SP BL und der SPS für die Aufnahme von Mitgliedern massgebend.

Art. 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

¹ Die Mitgliedschaft endet bei schriftlicher Austrittserklärung, bei Tod oder durch Ausschluss.

² Über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Partei entscheidet die Jahresversammlung auf Antrag des Vorstandes.

³ Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung unentschuldigt während zwei Jahren keine Mitgliederbeiträge bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

⁴ Für das Ausschlussverfahren sind die Statuten und das Rekursreglement der SPS massgebend.

Art. 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

¹ Mit der Aufnahme in die SP Liestal u. U. erwirbt das Mitglied alle in diesen Statuten festgelegten Rechte und Pflichten.

² Die Mitgliederbeiträge und die Mandatssteuern werden gemäss Finanzreglement der SP BL und dem von der Jahresversammlung festgelegten Sektionsbeitrag, respektive gemäss der von der Jahresversammlung festgelegten Mandatssteuer, jährlich entrichtet.

^{2bis} Mitglieder sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten, welche im Namen der SP Liestal und Umgebung ein entgeltliches Mandat auf Ebene einer Einwohnergemeinde oder einer Bürgergemeinde oder das Amt eines Friedensrichters ausüben, entrichten der SP Liestal und Umgebung eine Mandatssteuer gemäss Abs. 2.¹

^{2ter} Der Vorstand kann die Mandatssteuern in begründeten Einzelfällen reduzieren.²

³ Von Parteimitgliedern, die ihre politische Auffassung in der Öffentlichkeit vertreten, wird erwartet, dass sie die Beschlüsse der Jahresversammlung und der Sektionsversammlungen beachten. Mitglieder dürfen auch eine von den Beschlüssen der Partei abweichende Auffassung vertreten und innerhalb der Partei für deren Änderung wirken. Verpflichtend ist aber das Bekenntnis zum demokratischen Sozialismus und dessen Verwirklichung mit demokratischen Mitteln.

⁴ Die MandatsträgerInnen verpflichten sich, den Jahres- und Sektionsversammlungen oder/und dem Vorstand auf deren Verlangen hin periodisch mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und gegebenenfalls eine von der Parteilinie abweichende Haltung zu erläutern. Von ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitgliedern wird erwartet, dass sie ihr Mandat zur Verfügung stellen.

⁵ MandatsträgerInnen werden vom Vorstand bzw. der Einwohnerratsfraktion über wichtige Beschlüsse, Vorstösse und andere wichtige Aktivitäten informiert. Der Vorstand bzw. die Fraktion werden über entscheidende Vorkommnisse seitens der MandatsträgerInnen informiert.

⁶ MandatsträgerInnen haben Anspruch auf Unterstützung und Solidarität in ihrer Mandatsfähigkeit von Seiten des Vorstands und der Fraktion, sofern sie nicht gegen Parteiinteressen verstossen.

Art. 7 **SympathisantInnen**

¹ SympathisantInnen können gemäss Beschluss des Vorstands mit den Parteiinformationen bedient werden und in der SP Liestal u. U. mitarbeiten. Sie haben keine statutarischen Rechte.

² Als von der SP Liestal u. U. nominierte Behördenmitglieder haben sie Mandatssteuern zu entrichten.

³ Von SympathisantInnen wird erwartet, dass sie vor der Nomination als bisherige Behördenmitglieder der SP Liestal u. U. beitreten.

III. ORGANISATION

Art. 8 **Organe**

Die Organe der SP Liestal u. U. sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle
- e) die Einwohnerratsfraktion
- f) die Delegierten der SP BL und der SPS

¹ Eingefügt durch Beschluss der Jahresversammlung vom 20. März 2019

² Eingefügt durch Beschluss der Jahresversammlung vom 20. März 2019

Art. 9 **Jahresversammlung**

¹ Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie trifft alle Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung und kontrolliert die Tätigkeit des Vorstands. Sie findet jährlich in den ersten vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt, das am 31. Dezember endet. Sie ist nicht öffentlich.

² Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

³ Über das Einbringen von nicht traktandierten Geschäften entscheidet die Jahresversammlung mit Zweidrittelsmehrheit.

⁴ Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 15 Mitgliedern verlangt werden.

⁵ Die Jahresversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Parteipräsidiums
- c) Abnahme der Rechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Kenntnisnahme der Jahresberichte der Mandatsträgerinnen
- e) Wahl des Vorstands mit Ausnahme der Mitglieder von Amtes wegen
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Wahl der Delegierten der SP BL und der SPS
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuern für Mitglieder und SympathisantInnen
- i) Genehmigung des Budgets fürs folgende Rechnungsjahr
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Statutenänderungen
- m) Erlass von Reglementen und Richtlinien

Art: 10 **Sektionsversammlung**

¹ Die Sektionsversammlungen finden in der Regel vierteljährlich statt und können als öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

² Die Einladung zur Sektionsversammlung inklusive Traktandenliste wird durch den Vorstand in elektronischer Form jeweils mindestens eine Woche im Voraus versendet.

³ Über das Einbringen von nicht traktandierten Geschäften entscheidet die Sektionsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Aufgaben der Sektionsversammlung sind:

- a) Stellungnahme und Beschlussfassung zu den politischen Tagesfragen und den Vorlagen zu Abstimmungen auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene
- b) Aufstellung von Kandidierenden für Regierungs-, National- und Ständerat sowie für andere kantonale Ämter zuhanden der kantonalen Delegiertenversammlung
- c) Aufstellen der Kandidierenden für den Landrat, den Einwohnerrat, den Stadtrat und weitere Behörden

⁵ Mindestens ein Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Sektionsversammlung verlangen.

Art. 11 **Vorstand/Präsidium**

¹ Der durch die Jahresversammlung gewählte Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten, allenfalls zwei bis drei Co-PräsidentInnen
- b) einer oder zwei VizepräsidentInnen³
- c) der Aktuarin/dem Aktuar
- d) der Kassierin/dem Kassier
- e) weiteren Mitgliedern

² Er wird jährlich durch die Jahresversammlung gewählt bzw. bestätigt

³ Weitere Mitglieder können im Bedarfsfall für den Rest des laufenden Rechnungsjahres durch die Sektionsversammlung gewählt werden

⁴ Von Amtes wegen gehören dem Vorstand an:

- a) SP-Mitglieder des Wahlkreises Liestal im Landrat
- b) SP-Mitglieder im Stadtrat Liestal und in den Gemeinderäten Lupsingen und Seltisberg.
- c) Präsident oder Präsidentin der SP-Einwohnerratsfraktion

⁵ Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands. Sie hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens vier Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

⁶ Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Leitung der Sektion und Setzen der politischen Schwerpunkte
- b) Vorbereiten der Geschäfte zuhanden der Jahresversammlung und der Sektionsversammlung
- c) Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung der Sektion nach aussen
- d) Koordination der Arbeit der VertreterInnen der Sektion in den verschiedenen Behörden

⁷ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

^{7^a} In dringenden Fällen kann der Vorstand unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln (E-Mail, Telefon etc.) Beschluss fassen. In diesem Fall ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen⁴.

⁸ Das Präsidium koordiniert die Tätigkeit des Vorstandes.

⁹ Der Vorstand berichtet der Jahresversammlung über seine Tätigkeit.

Art. 12 **Revisionsstelle**

¹ Die Revisionsstelle, bestehend aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied, wird von der Jahresversammlung gewählt bzw. jährlich bestätigt. Sie ist für höchstens drei Jahre wählbar.

² Die Revisionsstelle kontrolliert jährlich mindestens einmal die Korrektheit der Jahresrechnung und der Kassaführung. Sie ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Buchführung zu nehmen und die Vorweisung der Belege zu verlangen. Allfällige

³ Geändert durch Beschluss der Jahresversammlung vom 14. April 2016

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Jahresversammlung vom 9. April 2014.

Unregelmässigkeiten meldet sie sofort dem Vorstand. Jeder Jahresversammlung ist schriftlich über das Ergebnis zu berichten.

Art. 13 **Einwohnerratsfraktion**

¹ Die Fraktion besteht aus den SP-Einwohnerratsmitgliedern und den SP-Stadtratsmitgliedern.

² Die Fraktion konstituiert sich selbst und entscheidet über Fraktionsgemeinschaften.

³ Die Fraktionspräsidentin bzw. der Fraktionspräsident erstattet der Jahresversammlung jährlich Bericht.

⁴ Die Fraktionssitzungen sind allen Sektionsmitgliedern zugänglich.

Art. 14 **Delegierte SP BL**

Die von der Jahresversammlung gewählten Delegierten bestimmen im Verhinderungsfall selbständig Ersatz aus dem Kreis der Sektionsmitglieder.

IV. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Art. 15 **Protokollführung**

¹ Über die Jahres- und Sektionsversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

² Die Protokolle sind durch die nächste Versammlung genehmigen zu lassen. Mit Zustimmung der Versammlung kann die Genehmigung durch zwei dazu bestimmte Mitglieder erfolgen.

Art. 16 **Archiv**

Die SP Liestal u. U. führt ein Archiv.

Art. 17 **Abstimmungen**

¹ Abstimmungen werden mit offenem Handmehr mit Stichentscheid der Sitzungsleitung vorgenommen. Bei wichtigen Abstimmungen oder bei knappem Ausgang sind die Stimmen durch gewählte StimmenzählerInnen auszuzählen. Es gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Art. 18 **Wahlen**

¹ Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Wenn nicht mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen, kann mit Zustimmung der Mehrheit die Wahl gesamthaft erfolgen.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Überzählige gelten als nicht gewählt. Sofern ein zweiter Wahlgang notwendig wird, entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los endgültig.

Art. 19 **Nominationen für Behörden und Kommissionen**

Sämtliche Ämter in Behörden und nicht einwohnerrätlichen Kommissionen müssen vor den Nominationen auf Sektionsebene ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung erfolgt per E-Mail.

Art. 20 **Auflösung der Sektion.**

¹ Die Sektion Liestal u. U. kann sich weder auflösen noch aus der Partei austreten, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Die Zusammenlegung mit anderen Sektionen bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

² Bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der Kantonalpartei zu. Bei der Auflösung nach Abs. 1 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss durch die Kantonalpartei oder die SP Schweiz werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.

Art. 21 **Statutenänderungen**

¹ Die Statuten können durch die Jahresversammlung mit Zweidrittelsmehrheit abgeändert werden.

² Die Änderungsanträge müssen der Jahresversammlung mindestens zwei⁵ Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.

Art. 22 **Aufhebung der bisherigen Statuten**

Die Statuten vom 23. Mai 1997 (geändert am 10. Mai 2001) werden aufgehoben.

Art. 23 **Inkrafttreten**

Die vorliegenden, von der Jahresversammlung vom 10. April 2013 beschlossenen Statuten treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

Peter Küng



Der Vizepräsident:

Patrick Mägli



⁵ Geändert durch Beschluss der Jahresversammlung vom 9. April 2014.